

Anträge der Redaktionskommission

vom 05.02.2016

Rückkommensantrag

Die RedK beantragt das Einfügen des folgenden neuen Art. 8 (der bisherige Art. 8 wird zu Art. 9):

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 8 Der Erlass «Rückvergütung EB, Effizienzbonus des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)» vom 25. Januar 2006 wird aufgehoben.
--	--

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Patrick Hadi Huber (SP), Christina Hug (Grüne), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP), Karin Weyermann (CVP)

Änderungsanträge

Tarif Rückvergütung Effizienzbonus für die Stadt Zürich (Rückvergütung EB)	001	AS 732.319
Gemeinderatsbeschluss vom ... 2015		Tarif Rückvergütung Effizienzbonus für die Stadt Zürich (Rückvergütung EB)
		vom ...
		<u>Der Gemeinderat,</u>
		<u>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 1. Juli 2015²,</u>
		<u>beschliesst:</u>

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 591 vom 1. Juli 2015.

	002	
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	003	
¹ Zur Förderung der effizienten Nutzung von Energie gewährt das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) zu den Bedingungen dieses Tarifs einen Effizienzbonus in Form einer Rückvergütung auf dem anwendbaren Netznutzungstarif.	004	<u>Zweck und Geltungsbereich</u> Art. 1 ¹ Zur Förderung der effizienten Nutzung von Energie gewährt das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) zu den Bedingungen dieses Tarifs einen Effizienzbonus in Form einer Rückvergütung auf dem anwendbaren Netznutzungstarif.
² Die Rückvergütung EB gilt für Kundinnen und Kunden, die das Verteilnetz des ewz zu einem Tarif nutzen, der auf einen Gesamtbezug von mehr als 60 000 kWh pro Jahr und Konsumstelle anwendbar ist.	005	² Die Rückvergütung EB gilt für Kundinnen und Kunden, die das Verteilnetz des ewz zu einem Tarif nutzen, der auf einen Gesamtbezug von mehr als 60 000 kWh pro Jahr und Konsumstelle anwendbar ist.
	006	
Art. 2 Bedingungen	007	
¹ Das ewz gewährt den Effizienzbonus, wenn die Kundin oder der Kunde nachweist, dass sie oder er eine Zielvereinbarung zur Steigerung der Energieeffizienz gemäss den Bestimmungen des Energiegesetzes des Kantons Zürich ¹ oder des Energiegesetzes und der Energieverordnung des Bundes ² abgeschlossen hat und den Nachweis über die Erreichung der vereinbarten Ziele erbringt.	008	<u>Bedingungen</u> Art. 2 ¹ Das ewz gewährt den Effizienzbonus, wenn die Kundin oder der Kunde nachweist, dass sie oder er eine Zielvereinbarung zur Steigerung der Energieeffizienz gemäss den Bestimmungen des Energiegesetzes des Kantons Zürich ³ oder des Energiegesetzes und der Energieverordnung des Bundes ⁴ abgeschlossen hat und den Nachweis über die Erreichung der vereinbarten Ziele erbringt.
² Das ewz gewährt den Effizienzbonus von der nächstfolgenden Abrechnungsperiode an für drei Jahre, wenn der schriftliche Nachweis	009	² Das ewz gewährt den Effizienzbonus mit Beginn der nächstfolgenden Abrechnungsperiode für drei Jahre, wenn

¹ EnerG; LS 730.1

² EnG; SR 730.0 und EnV; SR 730.1

³ Energiegesetz vom 19. Juni 1983, EnerG, LS 730.1.

⁴ Energiegesetz vom 26. Juni 1998, EnG, SR 730.0 und Energieverordnung vom 7. Dezember 1998, EnV, SR 730.1.

des Abschlusses einer Zielvereinbarung drei Arbeitstage vor der nächsten Turnusrechnung mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz eintrifft.		der schriftliche Nachweis des Abschlusses einer Zielvereinbarung drei Arbeitstage vor der nächsten Turnusrechnung mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz eingetroffen ist .
³ Der schriftliche jährliche Nachweis über die Erfüllung der vereinbarten Ziele hat beim ewz jeweils bis spätestens am 12. September eintreffen.	010	³ Der schriftliche jährliche Nachweis über die Erfüllung der vereinbarten Ziele muss beim ewz jeweils bis 12. September eintreffen .
⁴ Der Stadtrat kann die Rückvergütung EB auf andere Instrumente zur Effizienzsteigerung ausdehnen, sofern sie den Zielvereinbarungen gemäss Abs. 1 gleichwertig sind.	011	⁴ Der Stadtrat kann die Rückvergütung EB auf andere Instrumente zur Effizienzsteigerung ausdehnen, sofern sie den Zielvereinbarungen gemäss Abs. 1 gleichwertig sind.
⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Effizienzbonus.	012	⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Effizienzbonus.
	013	
Art. 3 Höhe des Effizienzbonus	014	
Der Effizienzbonus beträgt 1,3 Rp. pro kWh bezogene Wirkenergie.	015	<u>Höhe</u> Art. 3 Der Effizienzbonus beträgt 1,3 Rp. pro kWh bezogene Wirkenergie.
	016	
Art. 4 Informationspflicht	017	
Die Kundin oder der Kunde ist verpflichtet, dem ewz alle Informationen zu liefern, die für die Beurteilung der Einhaltung der Bedingungen nötig oder zweckmässig sind.	018	<u>Informationspflicht</u> Art. 4 Die Kundin oder der Kunde ist verpflichtet, dem ewz alle Informationen zu liefern, die für die Beurteilung der Einhaltung der Bedingungen nötig oder zweckmässig sind.
	019	

Art. 5 Verfall des Effizienzbonus	020	
¹ Der Effizienzbonus verfällt, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. keine gültige Zielvereinbarung gemäss Art. 2 Abs. 1 mehr vorliegt; b. der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen durch falsche Angaben erwirkt wurde. 	021	<u>Verfall</u> Art. 5 ¹ Der Effizienzbonus verfällt, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. keine gültige Zielvereinbarung gemäss Art. 2 Abs. 1 mehr vorliegt; oder b. der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen durch falsche Angaben erwirkt wurde.
² Der Effizienzbonus wird sistiert, wenn der jährliche Nachweis gemäss Art. 2 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig beim ewz eintrifft.	022	² Der Effizienzbonus wird sistiert, wenn der jährliche Nachweis gemäss Art. 2 Abs. 3 nicht fristgerecht beim ewz eintrifft.
	023	
Art. 6 Rückforderung des Effizienzbonus	024	
Wird die Gewährung des Effizienzbonus durch falsche Angaben erwirkt, kann das ewz den gewährten Bonus zuzüglich Zins von 5 Prozent zurückfordern.	025	<u>Rückforderung</u> Art. 6 Wird die Gewährung des Effizienzbonus durch falsche Angaben erwirkt, kann das ewz den gewährten Bonus zuzüglich Zins von 5 Prozent zurückfordern.
	026	
Art. 7 Vollzug	027	
Der Stadtrat kann Ausführungsvorschriften für die Erfüllung der Förderbedingungen und die Kontrolle erlassen.	028	<u>Ausführungsbestimmungen</u> Art. 7 Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen für die Erfüllung der Förderbedingungen und für die Kontrolle erlassen.
	029	
	030	<u>Aufhebung bisherigen Rechts</u> Art. 8 Der Erlass «Rückvergütung EB, Effizienzbonus des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)» vom 25. Januar 2006 wird aufgehoben.

	031	
Art. 8 Inkraftsetzung	032	
Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	033	<u>Inkrafttreten</u> Art. 9 Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	034	
	035	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Patrick Hadi Huber (SP), Christina Hug (Grüne), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP), Karin Weyermann (CVP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>